



# SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

## Amtsblatt

19. Jahrgang	Halle (Saale), 18. Oktober 2022	10
--------------	---------------------------------	----

### INHALT

#### A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im **Burgenlandkreis** 136

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im **Landkreis Mansfeld-Südharz** 137

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im **Altmarkkreis Salzwedel** 137

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im **Landkreis Wittenberg** 137

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Schüssler Novachem GmbH in 06116 Halle auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Salzlösungen in **06388 Südliches Anhalt, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 137

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH in

06803 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung Zeolithen mit einer Kapazität von 3.000 t/a in **06803 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 137

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Landboden Mühlingen GmbH, Betriebs- und Prod. Gesellschaft in 39221 Bördeland, OT Zens auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage in **39221 Bördeland, OT Zens, Salzlandkreis** 138

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Sachsendorf GmbH & Co. KG in 39240 Barby, OT Sachsendorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage und Gasaufbereitung in **39240 Barby, OT Sachsendorf, Salzlandkreis** 139

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Verbio Agrar GmbH in 06780, Zörbig auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer LNG/CNG-Tankanlage in **06188 Landsberg, Landkreis Saalekreis** 140

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 i. V. m § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogasanlage Farnstädt GmbH & Co. KG in 06279, Farnstädt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Biogas in **06279 Farnstädt, Landkreis Saalekreis** **141**
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Uniper Hydrogen GmbH, in 40221 Düsseldorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer Elektrolyseanlage in **06179 Teutschenthal, Landkreis Saalekreis** **142**
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd AöR in 06618 Mertendorf OT Görtschen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen in **06667 Weißenfels, Burgenlandkreis** **143**
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser zum Antrag der CIECH Soda GmbH & Co. KG (Sodawerk Staßfurt) auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in Gewässer **144**
- . Allgemeinverfügung des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie über die Gestattung gemäß § 4 Abs. 3 Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVS) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-

Anhalt mit SARS-CoV-2-Impfstoff **Comirnaty® (BioNTech)** **144**

- 4. Verwaltungsvorschriften
- 5. Stellenausschreibungen

**B. Untere Landesbehörden**

- 1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
- 2. Sonstiges

**C. Kommunale Gebietskörperschaften**

- 1. Landkreise
- 2. Kreisfreie Städte
- 3. Kreisangehörige Gemeinden

**D. Sonstige Dienststellen**

- . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über eine straßenrechtliche Entscheidung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde vom 12. September 2022 – **Z/233-31030/9/2022** **146**
- . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde vom 21. September 2022 - **Z/233-31031/10/2022** **146**
- . Bekanntmachung der **Allgemeinverfügung** der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau zur Verwendung von nichtökologischen/ nichtbiologischen Eiweißfuttermitteln für adultes Geflügel und Schweine über 35 kg **vom 21.09.2022** **147**
- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Einladung zur 2. Sitzung 2022 des Regionalaussschusses **148**

**A. Landesverwaltungsamt**

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im Burgenlandkreis**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Februar 2023** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

**Burgenlandkreis Nr. 09**

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18. Oktober 2022 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvw.sachsen-anhalt.de](http://www.lvw.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 18. November 2022** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung  
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)  
für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk  
im Landkreis Mansfeld-Südharz**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Februar 2023** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

**Mansfeld-Südharz Nr. 17**

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18. Oktober 2022 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lwa.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 18. November 2022** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung  
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)  
für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk  
im Altmarkkreis Salzwedel**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Februar 2023** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

**Altmarkkreis Salzwedel Nr. 04**

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18. Oktober 2022 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lwa.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 18. November 2022** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung  
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)  
für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk  
im Landkreis Wittenberg**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird

im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Februar 2023** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

**Wittenberg Nr. 12**

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18. Oktober 2022 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lwa.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 18. November 2022** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Entscheidung über den Erörterungstermin im  
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag  
der Schüssler Novachem GmbH in 06116 Halle auf  
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen  
Änderung der Anlage zur Herstellung von  
Salzlösungen in 06388 Südliches Anhalt,  
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Schüssler Novachem GmbH beantragt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Herstellung von Salzlösungen von  
20.000 t/a**

**Hier: Erhöhung der Produktionskapazität auf 60.000  
t/a**

(Anlage nach Nr. 4.1.15 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

auf dem Grundstück in **06388 Südliches Anhalt,**

Gemarkung: **Edderitz,**  
Flur: **3,**  
Flurstück: **1008.**

Das Vorhaben wurde am **15.07.2022** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die  
Entscheidung zum Antrag der Firma Clariant**

**Produkte (Deutschland) GmbH in 06803 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung Zeolithen mit einer Kapazität von 3.000 t/a in 06803 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Auf Antrag wird der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH in der Tricatstraße 3 in 06803 Bitterfeld-Wolfen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Herstellung von Zeolithen mit einer Kapazität von 3.000 t/a;**

Hier:

- **Erweiterung der Produktpalette um 2 weitere Produkte inklusive deren Lagerung in einer maximalen Menge von je 15 t pro Produkt**
- **Einsatz von 2 neuen Rohstoffen inklusive deren Lagerung in einer maximalen Menge von 5 t je Einsatzstoff**
- **Änderung der Aufteilung der Produktionskapazität nach Produktkategorie bei gleichbleibender Gesamtproduktionskapazität von 3.000 t/a**
- **Erweiterung der Abwasservorbehandlungsanlage inklusive Lagerung der dafür benötigten Hilfsstoffe mit einer maximalen Gesamtlagermenge von 53,44 t**

(Anlage nach den Nrn. 4.1.15 und 9.3.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06803 Bitterfeld-Wolfen,**

Gemarkung: **Greppin,**  
Flur: **4**  
Flurstück: **42, 44, 45, 46, 143, 146, 172, 185, 198, 201.**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16 in 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**19.10.2022 bis einschließlich 01.11.2022**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadtverwaltung der Stadt Bitterfeld-Wolfen**  
Verwaltungssitz im Ortsteil Stadt Wolfen  
Zimmer 201  
Rathausplatz 1  
06766 Bitterfeld-Wolfen

Mo. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr  
Di. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

Mi. 09:00 bis 12:00 Uhr  
Do. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr

(Bitte beachten Sie, dass der Zugang zum Dienstgebäude nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich ist.)

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum A 123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. 08:00 bis 15:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen 08:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern 0345 514 2253 bzw. 2258. Ein Zugang zum Dienstgebäude ist nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich.)

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16 in 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

-----  
**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Vorprüfung nach § 9 i. V. m. § 7 des Gesetzes über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) im  
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag  
der Landboden Mühlingen GmbH, Betriebs- und  
Prod. Gesellschaft in 39221 Bördeland, OT Zens auf  
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen  
Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmo-  
toranlage in 39221 Bördeland, OT Zens, Salzlandkreis**

Die Landboden Mühlingen GmbH, Betriebs- und Prod. Gesellschaft in 39221 Bördeland, OT Zens beantragte mit Schreiben vom 20.12.2021 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

### **Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage**

**Hier: Errichtung neuer Gärrestbehälter ( $V_{\text{Netto}} = 9.753 \text{ m}^3$ ) mit Tragluftdach ( $V_{\text{Gas}} = 4.613 \text{ m}^3$ ), Umnutzung bestehender Gärrestbehälter in Nachgärer, Errichtung Vorlagebehälter, Errichtung von zwei Getreidesilos, Erweiterung bestehende Fahrsiloanlage auf  $80 \text{ m} \times 50 \text{ m}$ , Erhöhung der Inputstoffmenge durch Änderung Inputmix auf  $57,53 \text{ t/d}$ , Erhöhung Gaslagerkapazität auf  $16,1 \text{ t}$  und der Biogasproduktion auf  $4 \text{ Mio. Nm}^3/\text{a}$ , Erhöhung Gärrestlagerkapazität auf  $16.872 \text{ m}^3$ , Erweiterung Umwallung**

auf dem Grundstück in **39221 Bördeland, OT Zens,**

Gemarkung: **Zens,**  
Flur: **1,**  
Flurstücke: **356/5, 10011.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 i. V. m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Zur Untersuchung potentieller Geruchs- und Stickstoffimmissionen durch die zu erweiternde Biogasanlage wurde eine Geruchs- und Stickstoffimmissionsprognose unter Maßgabe der Anforderungen der TA Luft 2021 erstellt. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Geruchs- und Stickstoffimmissionen liegen nach Änderung der BGA nicht vor.
- Für die geplante Erweiterung der BGA wurde eine Geräuschimmissionsprognose erstellt. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Geräuschimmissionen durch die geplanten Änderungen an der Biogasanlage können insgesamt ausgeschlossen werden.
- Die anfallenden Abfälle werden bereits durch technische Maßnahmen auf ein Minimum reduziert. Die Abfälle werden durch entsprechende Fachfirmen entgegengenommen und einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt. Der anfallende Gärrest im Zuge der Vergärungsprozesse in den Behältern ist kein Abfall im Sinne von § 3 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, sondern Wirtschaftsdünger nach § 2 Nr. 2 Düngegesetz, der auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wiederverwendet wird. Mit erheblichen Beeinträchtigungen durch Abfälle ist nicht zu rechnen.
- Es wird eingeschätzt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit hervorrufen wird.
- Aufgrund des maximal in der Anlage vorhandenen Biogases ist die Anlage als Betriebsbereich der unteren Klasse i. S. d. § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) einzuordnen. Die Anlage entspricht dem Stand der Technik. Mit erheblichen Beeinträchtigungen durch Störfälle, ist nicht zu rechnen.

- Gemäß der beigelegten Stickstoffimmissionsprognose wurden im Umfeld des Vorhabengebietes alle stickstoffempfindlichen Pflanzen und Ökosysteme erfasst und auf potentielle Beeinträchtigungen durch die Erweiterung der BGA untersucht. Das nächstliegende FFH-Gebiet DE 4037-303 „Saaleaue bei Groß Rosenberg“ südöstlich des Vorhabenstandortes liegt aufgrund der Entfernung von mind. 3,6 km nicht mehr im relevanten Bereich. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen an Pflanzen und Ökosystemen sind durch die geplanten Änderungen insgesamt auszuschließen.
- Das Vorhaben soll innerhalb des bestehenden Biogasanlagengeländes durchgeführt werden. Besonders schützenswerte Arten und/oder deren Lebensräume sind nicht betroffen. Auswirkungen auf potentiellen Artbestände sind durch die geplanten Änderungen an der BGA nicht zu besorgen.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.
- Für die Schutzgüter Boden und Fläche sind die anlagenbedingten Auswirkungen als nicht erheblich nachteilig einzustufen.
- Der Vorhabenstandort liegt in keinem nach Wasserhaushaltsgesetz beschriebenen Schutzgebieten (Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet, Überschwemmungs-/ Risikogebiet oder Hochwasserentstehungsgebiet). Besondere Wert- oder Funktionselemente des Grundwasserkörpers oder des Oberflächengewässernetzes liegen nicht vor. Für das Schutzgut Wasser sind die anlagenbedingten Auswirkungen als nicht erheblich nachteilig einzustufen.
- Es sind durch das Änderungsvorhaben keine für die Schutzgüter Klima und Luft relevanten Schadstoffimmissionen, Luftverunreinigungen oder klimaverändernden Effekte zu erwarten, die erhebliche Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter auslösen könnten.
- Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes eines ohnehin schon sehr ländlich geprägten Raums mit bestehenden Tierhaltungsanlagen/Biogasanlagen, sind auszuschließen.
- Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können ausgeschlossen werden.
- Durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----  
**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Vorprüfung nach § 9 i. V. m. § 7 des Gesetzes über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im  
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag**

**der Biogas Sachsendorf GmbH & Co. KG in 39240 Barby, OT Sachsendorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage und Gasaufbereitung in 39240 Barby, OT Sachsendorf, Salzlandkreis**

Die Biogas Sachsendorf GmbH & Co. KG in 39240 Barby, OT Sachsendorf beantragte mit Schreiben vom 12.02.2020 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

**Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage und Gasaufbereitung**

**Hier: Reduzierung der Inputmenge von 145,67 t/d auf 108,96 t/d, Erhöhung der Biogaslagermenge von 9,974 t auf 14,708 t, Dachtausch Gärrestlagerbehälter und Fermenter von Flexodach auf Tragluftdach, Verringerung Gärrestanfall von 44.112 t/a auf 31.318 t/a sowie Errichtung einer Lagerhalle für Hühnertrockenkot auf der vorhandenen Sila-geplatte**

auf dem Grundstück in **39240 Barby, OT Sachsendorf,**

Gemarkung: **Groß Rosenburg-Sachsendorf,**  
Flur: **19,**  
Flurstücke: **13, 14, 16.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 i. V. m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Durch die Reduzierung der Einsatzstoffmengen und die Umrüstung der Gärrestspeicher und Fermenter von Flexo-Dach auf Tragluftdach sind zusätzliche Emissionen (Luftschadstoffe und Gerüche) auszuschließen.
- Anhand einer überschlägigen Schallprognose wurde nachgewiesen, dass das Vorhaben die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den relevanten Immissionsorten sicher einhalten wird. Aus diesen Gründen wird eingeschätzt, dass durch die geplante Erweiterung der Biogasanlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit hervorgerufen werden können.
- Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Flächenversiegelungen und zusätzlichen Emissionen von Luftschadstoffen verbunden.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die nächstgelegenen Schutzgebiete nach BNatSchG (EU Vogelschutzgebiet „Wulfener Bruch und Teichgebiet Osternienburg“, FFH-Gebiet 163 „Diebziger Busch und Wulfener Bruchwiesen“ und Naturschutzgebiet „Wulfener Bruchwiesen“) sind aufgrund der Abstandssituation und der geringen Emissionen der Biogasanlage mit dem Vorhaben nicht verbunden. Somit sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht zu erwarten.

- Mit dem geplanten Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten, da durch das Vorhaben kein Abwasser entsteht und das anfallende Regenwasser vom Dach der Lagerhalle für Hühnertrockenkot im Randbereich der Silowände großflächig versickert wird.
- Da mit der Umsetzung des Vorhabens keine zusätzlichen Flächenversiegelungen verbunden sind, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche nicht zu erwarten.
- Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da der Betrieb der geänderten Biogasanlage keine klimaschädigenden Emissionen verursacht und mit dem Vorhaben keine zusätzliche Flächenversiegelung verbunden sind.
- Die geplante Lagerhalle für Hühnertrockenkot aus mobilen Betonblocksteinen und einer Holzkonstruktion mit Schleppdach wird innerhalb des Fahrsilos errichtet und ist somit durch die benachbarten Wände des Fahrsilos und die Umwallung des Silos verdeckt. Die Einsehbarkeit des Fahrsilos beschränkt sich dadurch auf den Nahbereich der Biogasanlage. Somit sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht zu erwarten.
- Da sich durch das Vorhaben das Emissionsverhalten und das Gefahrenpotenzial der Anlage nicht verändern wird, resultieren hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.
- Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Verbio Agrar GmbH in 06780, Zörbig auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer LNG/CNG-Tankanlage in 06188, Landsberg, Landkreis Saalekreis**

Die Verbio Agrar GmbH, in 06780, Zörbig beantragte mit Schreiben vom 21.07.2022 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der

**LNG/CNG-Tankanlage**

auf dem Grundstück in **06188 Landsberg,**

Gemarkung: **Queis,**

Flur: **10,**  
Flurstück: **51/8, 2/3, 50/14, 52/16 und 53/16.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Das Vorhaben liegt außerhalb von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung. Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Suchraumes von 1.000 m.
- Das Vorhaben liegt außerhalb von Naturschutzgebieten. Es befindet sich kein Naturschutzgebiet innerhalb des Suchraumes von 1.000 m.
- Das Vorhaben liegt nicht in einem Nationalpark oder Nationalen Naturmonument. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1.000 m.
- Das Vorhaben liegt nicht in einem Biosphärenreservat oder Landschaftsschutzgebiet. Es befinden sich keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete innerhalb des Suchraumes von 1.000 m.
- Am Vorhabenstandort sind keine Naturdenkmäler existent. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1.000 m.
- Am Vorhabenstandort sind keine geschützten Landschaftsbestandteile existent. Es befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile innerhalb des Suchraumes von 1.000 m.
- Am Vorhabenstandort sind keine gesetzlich geschützten Biotope existent. Es befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope innerhalb des Suchraumes von 1.000 m.
- Das Vorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet, Risikogebiet oder Überschwemmungsgebiet. Ferner befinden sich keine dieser Gebiete innerhalb des Suchraumes von 1.000 m.
- Das Vorhaben liegt nicht in einem Gebiet, in denen festgelegte Umweltqualitätsnormen der EU bereits überschritten sind. Es befinden sich keine Gebiete innerhalb des Suchraumes von 1.000 m in denen festgelegte Umweltqualitätsnormen der EU bereits überschritten sind.
- Das Vorhaben ist nicht in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte geplant. Es befinden sich keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte innerhalb des Suchraumes von 1.000 m.
- Am Vorhabenstandort sind keine Denkmäler existent. Es befinden sich keine Denkmäler innerhalb des Suchraumes von 1.000 m.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist

-----  
**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,**

**Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 i. V. m § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogasanlage Farnstädt GmbH & Co. KG in 06279, Farnstädt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Biogas in 06279, Farnstädt, Landkreis Saalekreis**

Die Biogasanlage Farnstädt GmbH & Co. KG, in 06279 Farnstädt beantragte mit Schreiben vom 14.07.2021 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Biogas;**

**Hier: Errichtung eines Verbrennungsmotors, mit 635 kW el. Leistung und einer Feuerungswärmeleistung von 1,581 kW und einer Trafostation (880 kVA) sowie zur Änderung der Inputstoffe in Art und Menge**

auf dem Grundstück in **06279 Farnstädt,**

Gemarkung: **Farnstädt,**  
Flur: **7,**  
Flurstück: **588 und 589.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 i. V. m § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Das Vorhaben gliedert sich in eine bereits bestehende Biogasanlage ein und erweitert diese. Die beantragten Anlagen umfassen eine Gesamtfläche von ca. 80m<sup>2</sup>. Sie betreffen insbesondere die Errichtung des oben genannten Verbrennungsmotors mit Gasaufbereitung- und Aktivfilterkohleanlage auf befestigter Fläche und einer Trafostation. Der Motor soll sich in einem schallisolierten Stahlcontainer befinden und mit Abgasschalldämpfern in die Abgasleitung ausgestattet sein. Die Containergründung erfolgt auf Streifenfundamenten.

Anhand eines schalltechnischen Gutachtens vom 01.06.2022 wurde nachgewiesen, dass an allen Immissionsorten sowohl am Tage als auch in der Nacht keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch den Betrieb der Biogasanlage zu erwarten sind, sofern Lärminderungsmaßnahmen (Schalldämpfer für die Sauenanlage – Kaminmündungen Gebäude Süd und Abschirmung des BHKW-Kühlers in Richtung Ost im Nahfeld der Quelle) umgesetzt werden. Der geplante Verbrennungsmotor befindet sich in einem schallisolierten Container.

Hinzu kommt, dass bis auf die zu erwartenden Abgase der Verbrennungsanlage in Form von etwa NH<sub>3</sub> und CO, nicht

mit weiteren Immissionen zu rechnen ist, die über die bisherigen hinausgehen. Das Risiko eines Störfalles ist als gering einzuschätzen. Die Sicherheitsvorkehrungen diesbezüglich entsprechen dem neuesten Stand der Technik.

#### Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Sämtliche der betroffenen geschützten Gebiete (vgl. Kap. 2) befinden sich in einem Abstand von mindestens 200 m zu den geplanten Anlagen, die Landschaft ist bereits durch Landwirtschaft und die bestehende Biogasanlage geprägt. Die geplanten Anlagen befinden sich auf dem bereits wirtschaftlich genutzten und dementsprechend geprägten Betriebsgelände der Antragstellerin. Eine weitere, über die Erheblichkeitsschwelle hinausgehende, Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt durch die Errichtung der beantragten Anlagen ist nicht zu erwarten.

#### Schutzgüter Boden und Fläche

Das Vorhaben gliedert sich in eine bereits bestehende Biogasanlage ein und erweitert diese. Die beantragten Anlagen umfassen eine Gesamtfläche von ca. 80m<sup>2</sup> und werden auf bereits versiegelten Flächen, die bereits teilweise als Verkehrsflächen benutzt werden, errichtet. Somit sind die anlagenbedingten Auswirkungen auf das entsprechende Schutzgut bei bestimmungsgemäßem Gebrauch sowie Sicherheitseinrichtungen (z.B. Container mit Ölaufangwanne) der Anlage als nicht erheblich nachteilig einzustufen.

#### Schutzgut Wasser

Gewässer werden nicht überbaut. Die beantragten Änderungen stellen keine zusätzliche Gefährdung durch wassergefährdende Stoffe dar, da Sicherungsmaßnahmen mittels automatischer Schmierölversorgung aus bauaufsichtlich zugelassenen Frischöl- und Altöltanks mit Grenzwertgeber vorgesehen sind. Der beantragte Verbrennungsmotor ist in einem Container installiert, dessen Boden mit einer umlaufenden Aufkantung von 5 cm als Ölaufangwanne versehen wird, so dass im Falle von Undichtigkeiten oder eines Motorschadens das gesamte Öl, einschließlich des Kühlmittels, aufgefangen werden kann. Altöl und Aufsaug- und Filtermaterialien die als Abfallstoffe anfallen, stellen keine neuen Abfallarten hinsichtlich der bereits bestehenden und genehmigten Anlage dar. Die Lagerbehälter für Gülle und Gärreste sind mit Leckerkennungsmaßnahmen ausgestattet. Belastetes und unbelastetes Niederschlagswasser werden jeweils getrennt abgeführt.

#### Schutzgüter Luft und Klima

Der zusätzliche Verbrennungsmotor soll an die vorhandene Gasleitung angeschlossen werden. Im Havariefall sind Auswirkungen auf das Betriebsgelände im nahen Biogasanlagenumfeld durch eine gesondert beantragte Umwallung begrenzt. Eine Notfackel stellt sicher, dass kein Gas unverbrannt in die Atmosphäre gelangen kann. Die anlagenbedingten Auswirkungen auf das entsprechende Schutzgut sind bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage als nicht erheblich nachteilig einzustufen.

#### Schutzgut Landschaft

Da die geplante Anlage sich bereits auf einem landwirtschaftlich genutzten Betriebsgelände befindet und die

Höhe der bereits bestehenden Gebäude nicht überschritten werden, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das baulich vorbelastete Landschaftsbild nicht zu erwarten.

#### Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die in der Gemeinde Farnstädt befindlichen Baudenkmale liegen außerhalb des Wirkbereiches des Vorhabens. Mit dem am Standort betriebenen Tätigkeiten/ Verfahren entstehen keine zusätzlichen Emissionen. Es sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Durch die industrielle Vorgeschichte des Standortes ist nicht zu erwarten, dass sich am Anlagenstandort bedeutsame Fundorte archäologischer Bodendenkmale befinden. Sollten dennoch im Rahmen der Bauarbeiten Bodendenkmale gefunden werden, sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Baumaßnahmen oder durch den Anlagenbetrieb im Rahmen des Vorhabens ist somit nicht zu erwarten.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 i. V. m § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Entscheidung über den Erörterungstermin im  
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag  
der Uniper Hydrogen GmbH, in 40221 Düsseldorf auf  
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und  
Betrieb einer Elektrolyseanlage in  
06179 Teutschenthal, Landkreis Saalekreis**

Die Uniper Hydrogen GmbH in 40221 Düsseldorf beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur

#### **Errichtung und Betrieb einer Elektrolyseanlage**

(Anlage nach Nr. 4.1.12 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

auf einem Grundstück in **06179 Teutschenthal**,

Gemarkung: **Teutschenthal**,  
Flur: **12**,  
Flurstück: **89**.

Das Vorhaben wurde am 15.07.2022 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am 26.10.2022 nicht stattfindet.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß  
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-  
gesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der  
Verordnung über das Genehmigungsverfahren  
(9. BImSchV) zum Antrag der Abfallwirtschaft  
Sachsen-Anhalt Süd AöR in 06618 Mertendorf OT  
Görschen auf Erteilung einer Genehmigung nach  
§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
wesentlichen Änderung einer Anlage zur  
biologischen Behandlung von nicht gefährlichen  
Abfällen in 06667 Weißenfels, Burgenlandkreis**

Die Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd AöR in 06618 Mertendorf OT Görschen beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur biologischen Behandlung  
von nicht gefährlichen Abfällen**

**Hier: Errichtung und der Betrieb einer Biomassefeue-  
rungsanlage und einer Biogasaufbereitungsan-  
lage**

(Anlage nach den Nrn. 1.16, 8.1.1.4, 8.1.1.5, 8.6.2.1, 8.11.2.4, 8.12.2, 8.13 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industriemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in **06667 Weißenfels,**

Gemarkung: **Weißenfels,**  
Flur: **9,**  
Flurstücke: **91/77, 92/77 und 87.**

Zunächst wurde von der Antragstellerin gemäß § 8 BImSchG die Teilgenehmigung für

- die Errichtung und den Betrieb einer Biomassefeue-  
rungsanlage (die Dampfkesselanlage der Biomassefeue-  
rungsanlage ausgenommen) und
- die Errichtung und den Betrieb einer Biogasaufberei-  
tungsanlage beantragt.

Im Rahmen einer 2. Teilgenehmigung wird die Errichtung und der Betrieb der Dampfkesselanlage beantragt.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Januar 2024 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**26.10.2022 bis einschließlich 25.11.2022**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Fachbereich III - Technische Dienste und Stadtent-  
wicklung der Stadt Weißenfels**  
**(Abteilung Stadtplanung)**  
Zimmer 223 (2. Obergeschoss)  
Klosterstraße 5  
06667 Weißenfels

Mo. 09:00 bis 12:00 Uhr  
Di. 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr  
Mi. 09:00 bis 12:00 Uhr  
Do. 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr  
Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer 03443 370564. Ein Zugang zum Dienstgebäude ist nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich.)

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum A 123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. 08:00 bis 15:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen 08:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern 0345 514 2253 bzw. 2258. Ein Zugang zum Dienstgebäude ist nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich.)

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom:

**26.10.2022 bis einschließlich 27.12.2022**

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an [TOEB.Antrag@lva.sachsen-anhalt.de](mailto:TOEB.Antrag@lva.sachsen-anhalt.de) zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben.

Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **26.01.2023** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Hotel - Restaurant  
"Schöne Aussicht"**  
Festsaal  
Naumburger Landstraße 1  
06667 Leißling

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser zum Antrag der CIECH Soda GmbH & Co. KG (Sodawerk Staßfurt) auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in Gewässer**

Der CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG wurde auf ihren Antrag vom 05.07.2021 nach Maßgabe entsprechender Inhalts- und Nebenbestimmungen mit Wirkung vom 01.10.2022 die befristete Fortführung des Einleitens von mechanisch behandeltem Abwasser aus der Sodaherstellung in den sog. Fischteich und das Grundwasser sowie des Einleitens von anderem Abwasser aus der Sodaherstellung (Kalkofengaswäsche) in die Bode erlaubt.

Die Befugnis zur „Einleitung von Grundwasser aus der Wasserhaltung des Bereiches der ehemaligen Untergrundstrecke Berlepsch-Schacht Achenbachfabrik“ über Kanal 1 in die Bode wurde widerrufen.

Ebenso wurde die Befugnis zur Einleitung von Wasser und Abwasser über Kanal 5 in die Bode widerrufen.

Es erging damit zu der wasserrechtlichen Erlaubnis des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 19.12.2003 (Az. 43.2.13-62631-0115-2002), zuletzt geändert durch 22. Änderungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 08.07.2021 (Az. 405.5.2-62631-89-02-21), der

23. Änderungs- und Ergänzungsbescheid  
(Bescheid-Nr. 405.c-62631-89-01-22).

Für den 23. Änderungs- und Ergänzungsbescheid wurde die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Erlaubnis ist gemäß § 13 WHG zur Erfüllung der Erlaubnisvoraussetzungen im Sinne des § 8 und 9 WHG mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden.

Das Landesverwaltungsamt hat im Rahmen des Bescheides eine Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3, 5 BNatSchG getroffen, da erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen für die Wanderfischart Rapfen nicht mit Gewissheit ausgeschlossen werden konnten. So hat die CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG auf ihre Kosten Maßnahmen zur Verbesserung gewässerstruktureller Mängel mit dem Ziel der Schaffung zusätzlicher Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate für den Rapfen durchführen zu lassen. Ergänzend zu dem bisherigen Monitoring wird ein Fischmonitoring angeordnet.

Der 23. Änderungs- und Ergänzungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg, erhoben werden.

Der Erlaubnisbescheid vom 30.09.2022 sowie die dazugehörigen Unterlagen sind

**vom 19.10.2022 (erster Tag)  
bis zum 01.11.2022 (letzter Tag)**

entsprechend § 3 Abs. 1 PlanSiG auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes unter <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/abwasser/verfahren-fuer-zulassungsentscheidungen/> veröffentlicht. Die Dokumente sind dort nicht über den 01.11.2022 hinaus abrufbar.

Die Zustellung des Erlaubnisbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

-----

**Allgemeinverfügung des Referats  
Gesundheitswesen, Pharmazie über die Gestattung  
gemäß § 4 Abs. 3 Medizinischer Bedarf  
Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVS)**

**zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit SARS-CoV-2-Impfstoff Comirnaty® (BioNTech)**

vom 19. September 2022

Auf Grundlage von § 4 Abs. 3 MedBVS in Verbindung mit den Nutzen-Risiko-Bewertungen der nach § 77 Arzneimittelgesetz (AMG) zuständigen Bundesoberbehörde (hier: Paul-Ehrlich-Institut) in aktueller Fassung, mit welchen festgestellt wurde, dass die Ausnahme von den in § 4 Abs. 3 MedBVS genannten Vorschriften zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln erforderlich und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel gewährleistet sind, wird das Abweichen von den Vorgaben des AMG wie folgt gestattet:

- (1) Das Landesverwaltungsamt (LVvA) als zuständige Behörde für den Vollzug des AMG in Sachsen-Anhalt gestattet den folgenden Inhabern von Erlaubnissen nach § 52a Abs. 1 AMG

GEHE Pharma Handel GmbH,  
Niederlassung Halle, Brachwitzer Str. 50, 06193 Petersberg,

GEHE Pharma Handel GmbH,  
Niederlassung Magdeburg, Sülzborn 11, 39128 Magdeburg, sowie

Kehr Holdermann GmbH & Co. KG, Pharmazeutische Großhandlung  
Luxemburgstr. 7, 06846 Dessau-Roßlau,

und Apotheken mit Erlaubnis nach §§ 1, 14 oder 16 Apothekengesetz, sofern diese der Zuständigkeit des LVvA gemäß § 4 Abs. 1 Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr unterliegen,

das Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels Comirnaty®, zugelassen als

Comirnaty® 30 µg/Dosis Konzentrat zur Herstellung einer Injektionsdispersion,

Comirnaty® 30 µg/Dosis Injektionsdispersion,

Comirnaty® 10 µg/Dosis Konzentrat zur Herstellung einer Injektionsdispersion,

Comirnaty® 15/15 µg/Dosis (Original/Omicron BA.1) Injektionsdispersion und

Comirnaty® 15/15 µg/Dosis (Original/Omicron BA.4-5) Injektionsdispersion,

das abweichend von den Vorgaben von § 13 Abs. 2a AMG hergestellt wurde.

- (2) Abweichungen von den unter Ziffer 1 genannten Vorschriften sind nur in Bezug auf das Abpacken, das Kennzeichnen sowie die Freigabe, jeweils auf Ebene der Sekundärverpackung, zulässig.
- (3) Die unter Ziffer 1 genannten Inhaber von Erlaubnissen nach § 52a Abs. 1 AMG haben gemäß den Nutzen-Risiko-Bewertungen des Paul-Ehrlich-Instituts die „Pro-

zessbeschreibung: Comirnaty (BioNTech) - Warenan-nahme, Lagerung und Kommissionierung von Teil-mengen im Arzneimittelgroßhandel für die Ausliefe-rung an Apotheken und ggf. Länderstellen“ des PHAGRO (in aktueller Fassung) einzuhalten. Die unter Ziffer 1 genannten Apotheken haben gemäß den Nut-zen-Risiko-Bewertungen des Paul-Ehrlich-Instituts die Arbeitshilfen der Bundesapothekerkammer zur Quali-tätssicherung (Standardarbeitsanweisungen „Umgang mit dem COVID-19-Impfstoff Comirnaty<sup>®</sup>“, in jeweils aktueller Fassung) einzuhalten.

- (4) Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise je-derzeit widerrufen werden. Sie gilt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch das LVvA als be-kannt gegeben. Die öffentliche Bekanntmachung er-folgt durch Aushang, im Amtsblatt (Ausgabe Oktober 2022) und im Internet auf den Seiten des LVvA unter <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/gesundheits-wesen-pharmazie/bereich-pharmazie>.
- (5) Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- (6) Diese Allgemeinverfügung gilt nach ihrer Bekanntgabe bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Paul-Ehrlich-Institut die Nutzen-Risiko-Bewertungen in aktueller Fassung ersatzlos zurücknimmt, oder die MedBVSV außer Kraft tritt.
- (7) Die „Allgemeinverfügung des Referats Gesundheits-wesen, Pharmazie über die Gestattung gemäß § 4 Abs. 3 Medizinischer Bedarf Versorgungssicher-stellungsverordnung (MedBVSV) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit SARS-CoV-2-Impfstoff Comirnaty® (BioNTech)“ vom 08. September 2022 wird mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekannt-machung dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.

Begründung

Mit der Zulassung eines weiteren, variantenspezifischen Impfstoffes ist die Allgemeinverfügung um diesen zu erwei-tern.

Gemäß § 4 Abs. 3 MedBVSV kann die für die Überwa-chung des Verkehrs mit Arzneimitteln nach § 64 AMG zu-ständige Behörde im Einzelfall das Inverkehrbringen von Arzneimitteln gestatten, die abweichend von § 13 AMG hergestellt wurden, wenn die nach § 77 AMG zuständige Bundesoberbehörde nach Vornahme einer Nutzen-Risiko-Bewertung festgestellt hat, dass die jeweilige Ausnahme von den genannten Vorschriften zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln erforderlich ist und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel gewährleistet sind. Die Fest-stellung des Paul-Ehrlich-Instituts als nach § 77 AMG zu-ständiger Bundesoberbehörde erfolgte zuletzt für den vari-antenspezifisch angepassten Impfstoff mit Schreiben vom 14.09.2022 für pharmazeutische Großhändler und Apo-theken. Alle vorherigen Bewertungen zu den weiteren zu-gelassenen Formen des Arzneimittels haben in der jewei-ligen aktuellen Fassung Bestand.

Da weiterhin die Gefahr einer Verstärkung des Infektions-geschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Ge-sundheit der Bevölkerung einschließlich einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems besteht, stellt diese Allgemeinverfügung einen geeigneten Weg dar, um

alle derzeit in Deutschland bereitgestellten Impfstoffe gegen eine Infektion mit dem Corona-Virus verfügbar zu machen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ihren Rechtsgrund in § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Danach kann die Behörde im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung anordnen. Damit entfällt die mit einer Anfechtungsklage eintretende aufschiebende Wirkung. Diese hätte zur Folge, dass während des Rechtsbehelfsverfahrens das Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels Comirnaty® nicht möglich wäre.

Nach Abwägung überwiegt das öffentliche Interesse durch den Sofortvollzug, insbesondere um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 08.09.2022 ergibt sich aus dem Einschluss des dort gestatteten Inverkehrbringens in die aktuelle Allgemeinverfügung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)
- Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt ist das Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), örtlich zuständig.

  
Landesverwaltungsamt  
Elke Weitershaus  
stellv. Referatsleiterin

-----

#### D. Sonstige Dienststellen

##### **Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über eine straßenrechtliche Entscheidung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde vom 12. September 2022 – Z/233-31030/9/2022**

#### **1. Straßenrechtliche Entscheidung**

Gemäß § 8 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

##### **1.1 Einziehung**

Die im Gebiet der Gemeinde Salzatal, Landkreis Saalekreis, gelegene Teilstrecke der Landesstraße L 159 wird vom Abzweig von ihrem bisherigen Verlauf bei Netzknoten

4437 031, Station 2.103, bis zum Knoten mit der Gemeindestraße am Ortseingang Salzmünde bei Netzknoten 4437 031, Station 3.094, mit einer Länge von 991 Metern, eingezogen.

#### **2. Wirksamkeit**

Die getroffene Entscheidung wird zum 1. November 2022 wirksam. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

#### **3. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

-----

##### **Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde vom 21. September 2022 – Z/233-31031/10/2022**

#### **1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung**

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188), i. V. m. der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18. März 1994 (GVBl. LSA S. 439), geändert durch Verordnung vom 23. März 2012 (GVBl. LSA S. 122), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt der Ortschaft Rottmersleben der Gemeinde Hohe-Börde, Landkreis Börde, wird im Zuge der Landesstraße L 44 in Richtung Ackendorf bei Netzknoten 3734 497, Station 2.935, neu festgesetzt.

#### **2. Wirksamkeit**

Die getroffene Entscheidung wird zum 1. November 2022 wirksam. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, Zimmer 1081, 39104 Magdeburg, eingesehen werden.

#### **3. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

-----

**Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau zur Verwendung von nichtökologischen/nichtbiologischen Eiweißfuttermitteln für adultes Geflügel und Schweine über 35 kg**

**vom 21.09.2022**

Die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG) als zuständige Behörde erlässt auf der Grundlage des Artikels 1 Absatz 1 Verordnung (EU) 2020/2146 folgende Allgemeinverfügung.

**I**

1.) Die LLG hat durch förmlichen Beschluss vom 22.08.2022 gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/2146 in Verbindung mit Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 die aktuelle Mangellage der Versorgung mit Eiweißfuttermitteln als Katastrophenfall festgestellt.

Betroffene Tierhalter der Schweine- und Geflügelproduktion in Sachsen-Anhalt können daher, ohne dass es eines einzelnen, betriebsbezogenen Antrags bedarf, vorübergehend von Anhang II Teil II Nummer 1.4.1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2018/848 abweichen, indem die Regelungen gemäß Anhang II Teil II Nummer 1.9.3.1. Buchstabe c) auf die Verwendung von nichtökologischen/nichtbiologischen Eiweißfuttermitteln bei der Fütterung von Schweinen über 35 kg und Nummer 1.9.4.2. Buchstabe c) auf adultes Geflügel ausgeweitet werden.

2.) Unternehmer, die diese Regelung in Anspruch nehmen, müssen Nachweise über die Inanspruchnahme (mindestens Dauer, Art und Menge des nichtökologischen Eiweißfuttermittels sowie betroffene Tiere) aufbewahren und nach Aufforderung oder spätestens bei der nächsten Betriebskontrolle im Rahmen des Kontrollverfahrens nach Verordnung (EU) 2018/848 vorlegen.

3.) Diese Allgemeinverfügung gilt rückwirkend ab dem 11.04.2022 bis zum 31.10.2022.

4.) Sie gilt vorbehaltlich weitergehender Regelungen durch die Europäische Kommission mit Bezug auf die Durchführung des Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1) oder durch das Bundeslandwirtschaftsministerium.

5.) Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet.

6.) Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**II**

**Begründung**

Die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG) ist gemäß Zuständigkeitserlass im Landwirtschaftsrecht vom 8.4.2014 in der Fassung vom 7.10.2015 die zuständige Behörde nach § 2 Absatz 1 des Öko-Landbaugesetz

(ÖLG) vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), das zuletzt durch Artikel 110 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist. Ich bin daher für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Die LLG hat durch förmlichen Beschluss vom 22.08.2022 gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/2146 in Verbindung mit Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 die aktuelle Mangellage der Versorgung mit Eiweißfuttermitteln als Katastrophenfall festgestellt. Die Mangellage ist daher allgemein und eine Vielzahl von Betrieben ist betroffen. Gemäß Art. 2 Abs. 1 c) VO (EU) 2020/2146 können Regelungen für alle betroffenen Betriebe getroffen werden. Einer einzelbetrieblichen Beantragung und Bewilligung bedarf es daher für die Dauer der Gültigkeit dieser Verfügung nicht.

Die Allgemeinverfügung nimmt Bezug auf den Zeitpunkt des Beginns des russischen Angriffskrieges auf das Staatsgebiet der Ukraine am 24.02.2022. Damit soll gewährleistet werden, dass auch bereits unmittelbar dadurch ausgelöste Störungen der Lieferungen ökologisch erzeugter pflanzlicher Eiweißträger in den aufgrund der Feststellung des Katastrophenfalls umgesetzten und umzusetzenden Ausnahmeregelungen gem. Artikel 2 Absatz 1 der VO (EU) 2020/2146 berücksichtigt werden können. Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1450 der Kommission der EU hat der in diesem Beschluss dargelegte Katastrophenfall europarechtliche Wirkung entfaltet.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Anerkennung des Katastrophenfalls und die damit einhergehenden notwendigen Maßnahmen zum Wohle der Tiergesundheit schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, wäre das Tierwohl durch Mangelernährung gefährdet. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden. Im Interesse eines effektiven Tierschutzes überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Tierwohlgefährdung und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wurde zur Verhütung einer Tierwohlgefährdung Gebrauch gemacht.

**III**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Verwaltungsgerichte in Sachsen-Anhalt haben ihren Sitz in:

- Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)
- Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die entsprechenden rechtlichen Grundlagen sowie die erforderlichen technischen Anforderungen sind unter <https://justiz.sachsen-anhalt.de/themen/elektronischer-rechtsverkehr/> im Internet abrufbar.

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt

Bernburg, den 21.09.2022



Prof. Dr. Falko Holz  
Präsident

-----

**Öffentliche Bekanntmachung der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die  
Einladung zur 2. Sitzung 2022 des  
Regionalausschusses**

**Tagungsort:** Landratsamt des Burgenlandkreises  
Schönburger Straße 41  
06618 Naumburg  
Haus 2, Großer Kreistagssaal

**Termin:** Donnerstag, den 10. November 2022  
14.00 Uhr

Die Sitzung ist öffentlich. Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3** Einwohnerfragestunde
- TOP 4** Feststellen der Niederschrift vom 19.05.2022
- TOP 5** Informationen des Vorsitzenden

- TOP 6** Jahresabschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2021 und Entlastung des Vorsitzenden
- TOP 7** Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2023
- TOP 8** Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle
- TOP 9** Genehmigungsverfahren Planänderung Regionaler Entwicklungsplan Halle 2021
- TOP 10** Information: Entwurf Planänderung Teilgebietsentwicklungsprogramm Amsdorf
- TOP 11** Information: Standortauswahl für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle
- TOP 12** Anfragen der Vertreter des Regionalausschusses an den Vorsitzenden
- TOP 13** Schließung der Sitzung

Hinweise:

- *Eine Anmeldung für die Teilnahme ist unerlässlich.*
- *Für die Mitglieder erfolgt die Anmeldung über das Sitzungsportal.*
- *Für Gäste wird die Anmeldung per E-Mail an [info@planung-region-halle.de](mailto:info@planung-region-halle.de) erbeten.*

gez. Götz Ulrich  
Vorsitzender  
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt  
Erscheint zum 15. des Monats

Bezugspreis: 38,64 € jährlich, Einzelpreis: 3,22 €, zuzüglich Versandkosten